

...

**Sondersatzung der Hochschule Darmstadt zur Bewältigung der durch die
Coronavirus SARS-CoV-2 Epidemie gestellten Herausforderungen bei
Prüfungen**

...

vom 01.05.2020 ursprünglich vom Präsident der Hochschule Darmstadt gem.
§ 38 Abs. 4 Satz 1 HHG erlassen und vom Senat anschließend bestätigt,
geändert zuletzt am 26.01.2021 durch Beschluss des Senats,
genehmigt durch das Präsidium am 29.01.2021,
Änderungen gültig ab 01.02.2021,
gültig bis 31.10.2021

...

Zur Bewältigung der durch die Corona-Epidemie gestellten Herausforderungen bei Prüfungen wird die folgende

Sondersatzung der Hochschule Darmstadt zur Bewältigung der durch die Coronavirus SARS-CoV-2 Epidemie gestellten Herausforderungen bei Prüfungen

erlassen.

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die nachstehenden Bestimmungen gelten für alle Bachelor- und Masterstudiengänge der Hochschule Darmstadt, einschließlich der Weiterbildung.

(2) Die Regelungen dieser Sondersatzung gehen eventuell widersprechenden Regelungen in den Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen der Hochschule Darmstadt (ABPO) und in den fachspezifischen Besonderen Bestimmungen vor, soweit nicht explizit anders festgelegt.

§ 2 Vorpraktikum Studium / Nachweis Sprachkenntnisse

(1) Sofern ein Praktikum zur Immatrikulation nachgewiesen werden muss, bleibt diese Regelung außer Betracht und es ist den Studierenden zu ermöglichen, dieses Praktikum bis zu einem vom Fachbereich definierten Zeitraum nachzuweisen.

(2) Können Sprachkenntnisse, die vor Aufnahme des Studiums nachzuweisen sind (bspw. DSH-Prüfung) Corona-bedingt nicht erbracht werden, führt dies nicht zum Ausschluss vom Verfahren, sondern es ist eine situationsadäquate Frist zur Nachreichung zu setzen. Wird der Nachweis nicht innerhalb der festgesetzten Frist nachgereicht, erfolgt der Ausschluss von weiteren Prüfungen.

(3) Sofern das Studium ohne den geforderten Nachweis aufgenommen wird und die tatsächlich vorhandenen Sprachkenntnisse nicht ausreichen, ist dies prüfungsrechtlich unbeachtlich, d.h. dass z.B. Ansprüche auf eine bessere Bewertung einer Prüfung wegen nicht ausreichender Sprachkenntnisse nicht geltend gemacht werden können.

§ 3 Lehr- und Lernformen

(1) Abweichend von den Modulhandbüchern können die Lehrangebote in Videopräsenz oder/und digital erfolgen (digitale Lehre). Die Vor-Ort-Präsenzlehre steht als Möglichkeit komplementär neben der digitalen Lehre.

(2) Die Hochschule ist berechtigt, Veranstaltungen unverzüglich auf Videopräsenz oder digitale Formate umzustellen oder Anschluss- bzw. Übergangsregelungen zu schaffen, falls das örtliche Infektionsgeschehen Präsenz nicht zulässt.

§ 4 Prüfungsformen und Dauer

Abweichend von den in den Modulhandbüchern festgesetzten Prüfungsformaten können andere Prüfungsformate festgelegt werden. Gleiches gilt für die Dauer der Prüfungsleistung. Eine Aufteilung in Teilprüfungsleistungen ist möglich. Die Entscheidung trifft die/der Modulverantwortliche in Absprache mit dem Prüfungsausschuss bzw. deren/dessen Vorsitzende/n und ist den Studierenden zeitnah in geeigneter Weise bekannt zu geben. Die geänderten Prüfungsformen sind der/dem Vizepräsidentin/en schriftlich anzuzeigen.

§ 5 Teilnahme an Prüfungen / Zulassungsvoraussetzungen / Fehlversuche

... (1) Es besteht ab dem Sommersemester 2020 keine Verpflichtung zur Teilnahme an den Prüfungen. Dies gilt auch dann, wenn der Prüfungstermin auf Wunsch der/des Studierenden angesetzt wurde, bspw. gem. § 6 Abs. 3 Satz 2.

(2) Zwangsanmeldungen werden ab dem Sommersemester 2020 ausgesetzt.

... (3) Soweit für eine Prüfung noch eine Zulassungsvoraussetzung fehlt (bspw. fehlende Credit Points, Konsekutivität) ist von der/dem Prüfungsausschussvorsitzenden zu prüfen, ob hier im Einzelfall eine Zulassung unter Vorbehalt erfolgen kann. Ein Rechtsanspruch hierauf besteht nicht. Soweit eine Zulassung erfolgt, wird die Note erst nach Wegfall des Vorbehaltes eingetragen.

(4) Fehlversuchsregelung für das Wintersemester 2020/2021 und das Sommersemester 2021: Abgelegte und nicht bestandene Prüfungen, die nicht mehr wiederholt werden können, gelten als nicht unternommen; das Versäumnis einer entsprechenden Prüfung ist unschädlich. Diese Fehlversuchsregelung gilt einmalig für den jeweils pro Modul zu erbringenden Leistungsnachweis. Ausgeschlossen von dieser Regelung sind Täuschungsversuche.

§ 6 Klausuren, mündliche (Ergänzungs-) Prüfungen, Online-Prüfungen

... (1) Klausuren werden unter Einhaltung der Abstands- und Hygienevorschriften als Präsenzprüfungen abgehalten.

(2) Mündliche Prüfungen können auch per Videokonferenz stattfinden.

Als Prüfungsform kommt auch eine Hausarbeit mit kurzer Online-Bearbeitungszeit in Frage.

(3) Mündliche Ergänzungsprüfungen (MEP) werden ab dem Sommersemester 2020 seitens der Hochschule nicht festgesetzt. Auf Antrag der/des Studierenden kann ein Prüfungstermin festgesetzt werden, welcher unter Einhaltung der Abstands- und Hygienevorschriften als Präsenzveranstaltung stattfindet. Bei dieser besonderen Prüfung

ist der unmittelbare Eindruck des Prüflings unerlässlich, womit eine Videokonferenz ausgeschlossen ist.

(4) Elektronische Fernprüfungen können nach Maßgabe der Verordnung über die Durchführung elektronischer Fernprüfungen des HMWK vom 08.12.2020, veröffentlicht im GVBl. am 21.12.2020, S. 944 f, vorgenommen werden, soweit Präsenzprüfungen wegen Einschränkungen und Hindernissen aufgrund eines erheblichen Infektionsgeschehens nicht oder nicht für alle Studierenden durchgeführt werden können. Die Vorgaben dieser Verordnung sind einzuhalten.

§ 7 Rücktritt

(1) Ein Rücktritt ist ohne Angabe von Gründen noch vor dem Betreten des Prüfungsraumes möglich. Mit der Ausgabe der Prüfungsaufgaben gilt die Prüfung als angetreten und ein Rücktritt kann nur noch gem. § 16 Abs. 2 ABPO erfolgen.

(2) Bei Prüfungen, die sich über einen längeren Zeitraum erstrecken (bspw. Hausarbeiten mit längeren Bearbeitungszeiten, Projekte), endet die Rücktrittsfrist gem. § 14 Abs. 4 Satz 6 ABPO sieben Kalendertage nach der Ausgabe der Aufgabenstellung. Ein Rücktritt von der Abschlussarbeit kann innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit gem. § 22 Abs. 6 Satz 1 ABPO erfolgen. Nach Ablauf der Rücktrittsfristen nach Satz 1 und 2 kann ein Rücktritt nur noch gem. § 16 Abs. 2 ABPO erfolgen.

§ 8 Nachteilsausgleich, Studierende in besonderen Situationen

(1) Studierende, die nachweisen, dass sie aufgrund der Corona-bedingten Einschränkungen in der Kinderbetreuung oder wegen Schulschließungen die Betreuung selbst übernehmen müssen, legt der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeiten, Fristen und Termine auf Antrag unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles fest.

(2) Die Regelungen zum Nachteilsausgleich bleiben unberührt.

§ 9 Nachteilsausgleich Praxissemester/ Praktika

(1) Corona-bedingte Unterbrechungen oder Abbrüche des Praxissemesters oder von Praktika gelten nicht als Fehlversuch.

(2) Auf Antrag der/des Studierenden ist zu prüfen, ob trotz des Abbruchs die ordnungsgemäße Durchführung anerkannt werden kann, wenn die Ausfallzeit/en einer Vermittlung der vorgesehenen Kenntnisse und damit einer erfolgreichen Ableistung des Praktikums nicht entgegensteht. Die Entscheidung hierüber trifft die/der Praktikumsbeauftragte.

(3) Ist eine positive Entscheidung gem. Abs. 2 nicht möglich, wird auf Antrag die bereits absolvierte Praxistätigkeit anerkannt. Die Studierenden sind hierüber in geeigneter Weise zu informieren.

(4) Soweit Corona-bedingt die Ableistung der Praxiszeit nur „kleinteilig“ oder zu einem späteren Zeitpunkt möglich ist, ist dies zu berücksichtigen.

(5) Praktische Inhalte können auch durch Online-Formate bzw. Äquivalenzleistungen absolviert werden, soweit das Kompetenz- und Qualifikationsziel erreicht werden kann. Die Entscheidung hierüber trifft der Praktikumsbeauftragte.

...

§ 10 Nachteilsausgleich Auslandssemester

Bei Corona-bedingten Unterbrechung oder Abbruch ist von der/dem Auslandsbeauftragten zu prüfen, ob Leistungen des Auslandsstudiums ganz oder teilweise nach Maßgabe der BBPO anerkannt werden können. Die Studierenden sind hierüber in geeigneter Weise zu informieren.

...

§ 11 Nachteilsausgleich Abschlussarbeit; Durchführung Kolloquium

(1) Die Abschlussarbeit gilt als fristgerecht abgegeben, wenn diese fristgerecht in digitaler Form eingeht.

(2) Die Printversion ist nachzureichen. Die Fristen für die Nachreichung bestimmen sich nach den jeweils aktuellen Corona-bedingten Einschränkungen.

(3) Das Kolloquium kann als Videokonferenz durchgeführt werden.

...

§ 12 Inkrafttreten/Außerkräftreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.Mai 2020 in Kraft.

Die Fassung vom 24.11.2020 wird aufgehoben.

Die Satzung tritt mit Ablauf des 31.10.2021 außer Kraft.

Darmstadt, den 29.01.2021



Prof. Dr. Ralph Stengler

Präsident